

Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrages
für Ärztinnen und Ärzte an der Fachkrankenhaus Coswig GmbH

(1. ÄnderungsTV-Ärzte Coswig)

vom 08.12.2017

Zwischen

der Fachkrankenhaus Coswig GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Ursula Russow-Böhm,

nachfolgend „FKH Coswig“

einerseits

und

dem Marburger Bund, Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Landesverbandes,
Frau Dipl.-Med. Sabine Ermer

nachfolgend „MB Sachsen“

andererseits

wird in Änderung des TV-Ärzte Coswig und des TV-Ärzte Entgelt Coswig vom 4. Juni 2015 folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des TV-Ärzte Entgelt Coswig

Der Entgelttarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Fachkrankenhaus Coswig GmbH vom 04.06.2015 (gekündigt mit Schreiben vom 07.09.2017) wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Tabellenstruktur

- 1) Ab dem 01.01.2018 findet die Entgelttabelle des TV-Ärzte VKA in Ihrer Struktur (Entgeltgruppen und Laufzeiten der Entgeltstufen) auf die Ärztinnen und Ärzten Anwendung, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Entgelt Coswig fallen. Abweichend davon gibt es keine Entgeltgruppe IV und in der Entgeltgruppe III nur die erste Entgeltstufe.
- 2) In § 19 Absatz 1 lit. a des TV-Ärzte Coswig wird eine neue „Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit“ aufgenommen.

§ 3

Vergütungsentwicklung

- 1) Die Vergütung wird bis zum 01.04.2019 in drei Schritten an das Niveau des TV-Ärzte VKA (Stand 01.05.2018) angepasst. Hierzu wird der Arzt/die Ärztin zunächst in die Entgelttabelle des TV-Ärzte Entgelt Coswig vom 01.01.2017 individuell eingestuft.
- 2) Die sich zu einer individuellen Einstufung in die Entgelttabelle des TV-Ärzte VKA (Stand 01.05.2018) ergebende Differenz, wird ab 01.01.2018 zu 40 Prozent und ab 01.10.2018 zu 80 Prozent als weiterer Teil der Grundvergütung an die Ärztinnen/Ärzte gezahlt. Es gilt die Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.
- 3) Soweit eine individuelle Zielvereinbarung mit dem Arzt/der Ärztin besteht, wird diese auf den Monat bezogen (1/12) solange als Besitzstand weiter gewährt, bis sie durch die Entwicklung der Entgelttabelle des TV-Ärzte Entgelt Coswig vollständig abgeschmolzen ist.

§ 4

Bereitschaftsdienstvergütung

Die Bereitschaftsdienstvergütung entwickelt sich in den folgenden Schritten.

	01.01.2017	01.01.2018	01.10.2018	01.04.2019
EG I	26,78 €	27,78 €	28,78 €	29,78 €
EG II	29,99 €	31,49 €	32,99 €	34,49 €
EG III	34,28 €	35,28 €	36,28 €	37,28 €

§ 5
Ticket Plus Card

Ab 01.01.2018 haben alle Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Coswig fallen, gemäß § 1 Absatz 5 des TV-Ärzte Entgelt Coswig Anspruch auf die Ticket Plus Card im Wert von 44 Euro.

§ 6
Vereinbarung zum Tarifvertragsgesetz

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die Vereinbarung in der Anlage 2, die sicherstellt, dass die Rechtsfolgen des § 4a Absatz 2 TVG nicht eintreten.

§ 7
Inkrafttreten und Laufzeit

- 1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- 2) In § 4 Absatz 2 des TV-Ärzte Entgelt Coswig wird das Datum „31. Dezember 2017“ durch das Datum „31. Dezember 2019“ ersetzt.

Für die FKH Coswig GmbH

Coswig,

.....
Ursula Russow-Böhm
Geschäftsführerin

.....
Andre Gubsch
Fachbereichsleiter Zentrales Personalmanagement
Recura Kliniken GmbH

Für den Marburger Bund Sachsen

Dresden,

.....
Dipl.-Med. Sabine Ermer
Landesvorsitzende

Anlage 1 zu § 3 Absatz 2

01.01.2017	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.365,24 €	4.488,43 €	4.611,62 €	4.734,81 €	4.858,01 €	4.991,61 €
II	5.452,54 €	5.613,22 €	5.773,90 €	5.934,59 €	6.047,07 €	6.234,53 €
III	6.748,72 €					

01.01.2018	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.380,10 €	4.553,84 €	4.699,04 €	4.896,53 €	5.117,79 €	5.258,41 €
II	5.595,70 €	5.886,98 €	6.154,50 €	6.350,73 €	6.515,64 €	6.725,55 €
III	6.960,41 €					

01.10.2018	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.394,96 €	4.619,25 €	4.786,46 €	5.058,24 €	5.377,57 €	5.525,41 €
II	5.738,87 €	6.160,75 €	6.535,10 €	6.766,87 €	6.984,21 €	7.216,58 €
III	7.172,10 €					

01.04.2019	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.402,39 €	4.651,95 €	4.830,17 €	5.139,10 €	5.507,46 €	5.658,97 €
II	5.810,45 €	6.297,63 €	6.725,40 €	6.974,94 €	7.218,50 €	7.462,09 €
III	7.277,94 €					

Anlage 2 zu § 6

Vereinbarung zum Ausschluss der Rechtsfolgen aus § 4a Absatz 2 Satz 2 TVG

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren in Bezug auf die zwischen ihnen abgeschlossenen und abzuschließenden Tarifverträge weiterhin Folgendes:

1.

Die Gewerkschaft ver.di hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen des TV-Ärzte Coswig und des TV-Ärzte Entgelt Coswig abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche der Tarifverträge sowie die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge. Diese Regelung tritt in Kraft wenn die FKH Coswig GmbH mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.

2.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Juli 2017, 1 BvR 1571/15 und andere, Rn. 178, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes bzw. von ver.di) nicht eintreten. Die FKH Coswig GmbH verpflichtet sich, dass in Tarifverträgen mit ver.di wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarungen getroffen werden und informiert den Marburger Bund hierüber. Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die FKH Coswig GmbH mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.

3.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Die FKH Coswig GmbH verpflichtet sich, mit ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarung zu treffen und diese dem Marburger Bund zur Kenntnis zu geben. Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die FKH Coswig GmbH mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen haben.

4.

Die FKH Coswig GmbH stellt sicher, dass mit allen bei ihr angestellten Ärztinnen und Ärzten, die Mitglied im Marburger Bund sind und unter den persönlichen Geltungsbereich des TV-Ärzte Coswig fallen, zukünftig nur noch Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die eine dynamische Bezugnahme auf die zwischen ihr und dem Marburger Bund jeweils abgeschlossenen Tarifverträge enthalten.

5.

Sollten durch eine Änderung des TVG die tarifvertragliche Dispositivität (vorstehend Nr. 2) oder andere Regelungen dieser Vereinbarung (vorstehend Nr. 1, 3, 4) entfallen, undurchführbar oder eingeschränkt werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine soweit wie möglich wirkungsgleiche Vereinbarung zu treffen. Ist eine Anpassung nicht möglich, haben beide Seiten das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarungen zu Ziffer 1 bis 4. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist 12 Monate zum Monatsende. Eine solche Kündigung ist frühestens zum 31. Dezember 2025 möglich.